

→ Konzept und Ziele der Wettbewerbspolitik

- Konsumentenwohlstand als oberstes Ziel
- amerikanische Literatur spricht von Monopol bei Marktführerschaft 70%

Folie Seite 7

III Wichtigster Teil der Vorlesung

Behämpfung der Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Vergleich

- jemand bringt ein neues Produkt auf den Markt und ist deshalb Monopolist
z.B. in der IT-Branche

① EU verhängt 1,06 Mrd € Geldbuße an Intel

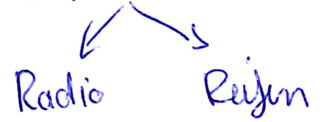
- Verfahren geht zurück auf eine Beschwerde der Konkurrenz
- Intel hat Wettbewerber den Zugang zum Markt verhindert
- Zahlungen an Medienmarkt, wenn MM nur Intel verkauft
- Große Rabatte gewährt für Händler, die eventuell überlegen, andere Prozessoren zu verwenden.
- EU kann Buße bis zu 10% des Umsatzes ansetzen (Intel hat 100 Mrd Umsatz)
- Europäische Kommission wird finanziert durch Zahlungen der Mitgliedsstaaten
- durch Intel muß Deutschland nun 200 Mio € weniger Steuern zahlen.
- Intel-Anwälte haben Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben

② 496 Mio Euro Strafe an Microsoft für das Bündeln von Produkten

- Zugabe: der Mediaplayer

- nach herrschender Auffassung ist diese Bündelung rechtmäßig

- jedoch ist alles eine Bündelung → Bsp: Auto



- jedes Produkt ist eine Bündelung von Produkten

- diese Bündelung ist verboten bei Marktmacht

- Internetverbindung wird auch gebündelt → Browser



- MS liefert Internetexplorer aus, deshalb neues Verfahren wegen Bündelung

Zerschlagung von Unternehmen

- Rockefeller → Mineralöl in USA

- Verfahren gegen Rockefeller

- Zerschlagung in 7 Unternehmen, die es bis heute gibt.

- ATT - American Telefon und Telegraph

- ATT wurde in fast ein dutzend Gesellschaften zerlegt (1978)

- IBM in den 70er Jahren, jedoch wurde das Verfahren unter der Präsidentschaft von Ronald Reagan fallen gelassen.

- Auch bei Microsoft wurde das versucht, in zweiter Berufungsinstanz wurde das Verfahren jedoch fallen gelassen.

Siehe Folie S. 7

- Wir haben ein 2-teiliges Wettbewerbsrecht
- in den USA gibt es ein Antitrust Recht, welches das deutsche Unlauterkeitsrecht und Kartellrecht beinhaltet
- UWG 2004 §3 Verbot unlauteren Wettbewerbs
- objektive Werbung ist jedoch erlaubt (Motor 1 gegen Motor 2)
- Sittenwidrig ist die Nachahmung von Kennzeichen
 - " - ist das Imitieren eines fremden Berufs
 - " - kann sein das ausspannen von Kunden unter bestimmten Umständen
 - ↓
 - Kunden zum Vertragsbruch überreden
- " - Störung des Wettbewerbs unter bestimmten Umständen
 - ↳ Unvorschriftsmäßige Lieferung von Tageszeitungen
 - ↳ " - nur 2 Wochen
 - ↳ " - bei Neuabschließung 1 Monat
- " - Tarnung von Direktgeschäften (Zusatzseller schweigt seine Doppelfunktion gegenüber anderen Händlern als Händler)
- Es gibt auch noch ein Sonderrecht - Gesetz über Teilzahlung
 - " - Sonderverkäufe
 - " - Rabattzahlungen
- III Bekämpfung der Wettbewerbsbeschränkung in D. und USA
 - wir benötigen Normen und Institutionen, die das Wettbewerbsrecht durchführen

Folie: „Arten der Wettbewerbsbeschränkungen“

Seite 1

- ① Kartelle sind immer Vereinbarungen (vertikale Vereinbarungen)
- ② Mißbrauch einer Marktbeherrschung
- ③ Unternehmenszusammenschlüsse (ab Kapitel 8)

- in Deutschland gehen die Regeln sehr ins Detail (kasuistische Regelung)
- im EU-USA Recht gibt es eher Generalregeln
- more economic approach (mehr Sachverstand einbringen)
- 3 Eingriffe der Wirtschaft:

§ 1 GWB (siehe Folie)

§ 19 GWB

- Nicht verboten jedoch ist die Erlangung einer Marktbeherrschenden Stellung (wenn ein Unternehmen schneller wachsen soll als andere)
- jedoch ist die Ausnutzung von Marktmacht verboten

§ 36 GWB

- Generalklausel - Artikel 81 (siehe Folie)



Verboten sind Vereinbarungen und Beschlüsse

- Artikel 82 - missbräuchliche Ausnutzung

- EU: Fusionskontrollverordnung (siehe Folie)



- Fusionen sind vorher zu prüfen
- Fusionskontrolle auch in Europa (deckt sich weitgehend mit deutschem Recht)

- Verbot staatlicher Beihilfen

jeder Art der Beihilfen ist Wettbewerbsverzerrend

Art 87 EG

- Grundsätzliches Verbot staatlicher Beihilfen durch Begünstigung best. Unternehmen oder Produktionszweige die den Wettbewerb zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen

- Ausnahmen § 87, Abs. 2 EG zulässige Beihilfen bis 10 MRD

§ 87, Abs. 3 EG Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können

§ 88, Abs. 3 EG Melde und Genehmigungspflichten ggü. der Kommission

Skript S. 25
Skript S. 24